Satzung der Schülervertretung der Kaiser-Karl-Schule Itzehoe

§1 Organe

Die Schülervertretung besteht aus folgenden Organen:

- 1. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
- 2. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihrer bzw. seiner Vertretung
- 3. Die Klassensprecherversammlung
- 4. Der Vorstand

§2 Klassensprecherin oder Klassensprecher

- (1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter sollen mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (2) Die Wahl zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt.

§3 Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers

- (1) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer, oder seiner Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülervertretung.
- (2) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Jahrgang über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung zu unterrichten.

§4 Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.
- (2) Die Klassensprecherversammlung setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern der Schule, sowie deren Vertreter, zusammen. Wenn gewählt wird, sind alle Schülerinnen und Schüler als Gäste erlaubt. Gäste und Vertreter haben kein Stimmrecht.

- (3) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende hat Mitglied des Vorstandes, oder die Schülersprecherin, bzw. der Schülersprecher, oder ihr, bzw. sein Vertreter zu sein.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorstand, oder der Schülersprecherin bzw. dem Schülersprecher, oder ihrer, bzw. seiner Vertretung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Sitzung der Klassensprecherversammlung muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Klassensprecherversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (5) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand, oder die Schülersprecherin, bzw. der Schülersprecher, oder ihr, bzw. sein Vertreter ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

§5 Aufgaben der Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Die Beschlussfassung über
 - a) die Einführung und Änderung der Satzung
 - b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen
 - c) die Beteiligung an der Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart
 - d) die Beteiligung an der Landesschülervertretung der ieweiligen Schulart
 - e) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen (gemäß §84 Abs. 7, §87 Abs. 2 SchulG).
 - 2) Die Wahl
 - a) eines Vorstandes; dieser umfasst höchstens zehn Mitglieder; im Vorstand sollen weibliche und männliche Personen vertreten sein; wählbar sind die Mitglieder , wie auch die Gäste, die Schülerinnen und Schüler der Schule sind, der Klassensprecherversammlung
 - b) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz
 - c) der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Fachkonferenzen
 - d) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung
 - e) der oder des Delegierten zu Landesschülervertretung

- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens folgenden Ämtern zusammen
 - 1. Schülersprecherin oder Schülersprecher
 - 2. Die Vertretung der Schülersprecherin oder des Schülersprechers
 - 3. Oberstufensprecherin oder Oberstufensprecher
 - 4. Mittelstufensprecherin oder Mittelstufensprecher
 - 5. Unterstufensprecherin oder Unterstufensprecher
 - 6. Schülerpräsidentin oder Schülerpräsident
 - 7. Vier ordentliche Mitglieder des Vorstandes ohne besonderen Aufgabenbereich
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Wahlen sind generell offen. Sie können geheim erfolgen, wenn einer der Teilnehmerinnen oder der Teilnehmer einen von der oder dem Vorsitzenden genehmigten Einwand anführt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§6 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

- (1) Die Kandidaten für die Verbindungslehrerin und den Verbindungslehrer werden vom Vorstand zu Beginn des Schuljahres vorgeschlagen. Die gesamte Schülerschaft wählt die Verbindungslehrerin und den Verbindungslehrer auf Dauer von drei Schuljahren aus den vom Vorstand vorgeschlagen Kandidaten. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Die Verbindungslehrerin und der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Funktion teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3)Die Verbindungslehrerin und der Verbindungslehrer erfüllen gleichzeitig auch die Funktion der Vertrauenslehrerin und des Vertrauenslehrers.

§7 Schülersprecherin oder Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Klassensprecherversammlung frühestens fünf und spätestens eine Woche vor Unterrichtsende im Schuljahr gewählt. Wählbar ist jede Schülerin und jeder Schüler der Schule, die oder der im folgendem Schuljahr weiterhin Schüler der Schule ist. Jede oder jeder, die oder der Schülersprecherin oder Schülersprecher werden möchte, muss sich mindestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bei dem gültigen Vorstand bewerben.
- (2) Zu den Vertretern gehören folgende Ämter.
 - 1. Vertretung der Schülersprecherin oder des Schülersprechers
 - 2. Oberstufensprecherin oder Oberstufensprecher
 - 3. Mittelstufensprecherin oder Mittelstufensprecher
 - 4. Unterstufensprecherin oder Unterstufensprecher

- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterin und der Stellvertreter, außer die Oberstufensprecherin oder der Oberstufensprecher, die Mittelstufensprecherin oder der Mittelstufensprecher und die Unterstufensprecherin oder der Unterstufensprecher werden von der Klassensprecherversammlung gewählt. Die Wahl wird von der Schülerpräsidentin oder dem Schülerpräsidenten vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt.
- (4) Die Unterstufensprecherin oder der Unterstufensprecher wird auf derselben Klassensprecherversammlung wie die Schülersprecherin, bzw. der Schülersprecher gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher der fünften Klassen und deren Vertreter, wobei sowohl die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher, als auch ihr, bzw. sein Vertreter jeweils eine Stimme haben. Diese beiden Stimmen können unabhängig voneinander vergeben werden.
- (5) Der Mittelstufensprecher oder die Mittelstufensprecherin, werden auf der Klassensprecherversammlung von den Klassensprecherinnen bzw. Klassensprechern der Klassen gewählt, die im darauffolgenden Jahr Teil der Mittelstufe sind. Unter G8 sind das also die Stufen 6, 7 und 8 und unter G9 dementsprechend 6,7,8 und 9. Zur Wahl können sich alle Schüler, die im nächsten Jahr Teil einer Klasse in der Mittelstufe sind, aufstellen lassen.
- (6) Der Oberstufensprecher oder die Oberstufensprecherin, werden auf der Klassensprecherversammlung von den Klassensprecherinnen bzw. Klassensprechern der Klassen gewählt, die im darauffolgenden Jahr Teil der Oberstufe sind. Unter G8 sind das also die Stufen 9, 10 und 11, unter G9 dementsprechend 10, 11 und 12. Zur Wahl können sich alle Schüler, die im nächsten Jahr Teil einer Klasse in der Oberstufe sind, aufstellen lassen.

§8 Schülerpräsidentin oder Schülerpräsident

- (1) Der Schülerpräsident oder die Schülerpräsidentin hat, im Gegensatz zu allen anderen Mitgliedern des Vorstandes, kein Stimmrecht auf der Klassensprecherversammlung.
- (2) Die Aufgabe des Schülerpräsidenten oder der Schülerpräsidentin ist es, darauf zu achten, dass der Vorstand immer im Sinne der Schülerschaft handelt.
- (3) Er hat aufgrund seiner kontrollierenden Rolle auch die Möglichkeit, ein Veto einzulegen. Dies schiebt den Beschluss des Vorstandes auf, bis es ein klärendes Gespräch über die Thematik mit der momentanen Schulleitung gab. Sollte die Thematik daraufhin geklärt worden sein, so kann der Schülerpräsident oder die Schülerpräsidentin nur dann noch einmal ein Veto einlegen, wenn das Gespräch mit der Schulleitung ergab, dass der Vorstand tatsächlich vorher nicht im Sinne der Schülerschaft gehandelt hat. Gibt es aber keine Bedenken seitens der Schulleitung, so darf der Schülerpräsident oder die Schülerpräsidentin nicht erneut Veto einlegen.
- (4) Der Schülerpräsident oder die Schülerpräsidentin ist dennoch dazu in der Lage, als aktives Mitglied dem Vorstand beizuwohnen. Das Veto-Recht schließt ihn oder sie somit explizit nicht von der Tätigkeit des Vorstandes aus.

§9 Abwahl

(1) Eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden. Danach findet innerhalb von maximal drei Wochen eine Neuwahl statt (dabei gilt weiterhin Paragraph 7 Absatz 1).

§10 Mitteilungen

(1) Die Schülervertretung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett oder auf anderem Wege (z.B. Klassenbuchfach) bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

§11 Kassenführung

- (1) Die Verbindungslehrkräfte haben alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und übernehmen somit das Amt der Kassenwartin oder des Kassenwarts.
- (2) Sämtliche Geldbeträge sollen von den Verbindungslehrkräften auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrerin oder des ggf. gewählten Verbindungslehrers, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters eingerichtet werden.
- (3)Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der Klassensprecherversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung Kassenwartin oder Kassenwarts erfolgt der des die Klassensprecherversammlung.

§12 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülervertretung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten.
 - 1. Die Bezeichnung des Gremiums,
 - 2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 - 3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
 - 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - 6. das Ergebnis der Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Schriftführer oder die Schriftführerin darf nicht der Schülersprecher, die Schülersprecherin oder der Vertreter oder die Vertreterin sein.

(5) Die Bestimmung des Schriftführers oder der Schriftführerin der jeweiligen Sitzung erfolgt durch ein alphabetisches Rotieren des Amtes, sodass jedes Mitglied des Vorstandes - mit Berücksichtigung von §14 Abs.4 - Schriftführer sein kann.

Anmerkung: In von dieser Satzung nicht erfassten Sonderfällen ist im Rahmen der geltenden Gesetzeslage zu handeln (Siehe §79 bis §87 SchulG) Diese Satzung wurde von der Klassensprecherversammlung am 16.09.2020 beschlossen.